

Änderungen Fasnacht 2019

Bei Motorfahrzeugen wie Car, Lastwagen, Lieferwagen, Personenwagen und Landw. Motorfahrzeugen, welche älter sind als 15 Jahre und die letzte Prüfung mehr als 1 Jahr zurückliegt, braucht es eine aktuelle und im Original unterschriebene Betriebssicherheitsbestätigung. Diese darf bei der Gesuchseinreichung nicht älter sein als 30 Tage und nur von Garagen im Kanton Luzern ausgestellt werden, welche über ein Händlerschild verfügen.

Bei alten Landw. Fahrzeugen wie Traktoren, Einachsern, Landw. Motorkarren, Transportern, usw. mit fehlendem Fahrzeugausweis braucht es bei der Erstzulassung immer einen amtlichen Prüfbericht, ausgestellt vom Strassenverkehrsamt Luzern. Danach ist eine jährliche Betriebssicherheitsbestätigung erforderlich. Diese darf nur von Garagen im Kanton Luzern ausgestellt werden, welche über ein Händlerschild verfügen. Landwirtschaftliche Fahrzeuge erhalten nur ein Kontrollschild (Einzelschild).

Bei allen Landw. Fahrzeugen wie Traktor, Einachser, Landw. Motorkarren, Transporter etc., welche eine Tagesnummer erhalten, erfolgt im Tagesausweis der Eintrag Höchstgeschwindigkeit 30 km/h. Dadurch kann ein Anhänger ohne Kontrollschild gezogen werden.

Bei allen andern Fahrzeugen wie PW, Lieferwagen, Lastwagen, Car, usw. welche eine Tagesnummer erhalten, wird die Geschwindigkeit auf 30 km/h begrenzt.

Eigenbau-Zugfahrzeuge müssen vor der Erstzulassung beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass der Experte das Fahrzeug vor Ort begutachtet. Prüfungstermine müssen mindestens 6 Wochen im Voraus angemeldet werden. Danach ist eine **jährliche** Betriebssicherheitsbestätigung erforderlich. Fragen Sie uns rechtzeitig an, zu welchem Zeitpunkt die Fahrzeuge geprüft werden müssen.

Anhänger an Fahrzeugen wie PW, Lieferwagen, Lastwagen, Car, usw. mit fehlendem Fahrzeugausweis oder Prüfbericht, müssen zuerst beim Strassenverkehrsamt vorgeführt werden. Es besteht aber auch die Möglichkeit, dass ein Experte solche Anhänger vor Ort begutachtet. Prüfungstermine müssen mindestens 6 Wochen im Voraus gemeldet werden. Danach ist eine jährliche Betriebssicherheitsbestätigung zwingend. Andernfalls wird kein Kontrollschild abgegeben.

Bei Anhängern welche kein Kontrollschild benötigen, aber aufgrund von Massüberschreitungen wie Überbreite eine Sonderbewilligung bedürfen, braucht es immer eine Betriebssicherheitsbestätigung.

Fahrzeuge oder Anhänger, welche über keinen Fahrzeugausweis oder Prüfbericht verfügen, erhalten keine Tagesschilder. Das gilt auch für solche welche bis dato zugelassen wurden (Kopie Tagesausweis gilt nicht). Für die Datenerfassung auf dem Fahrzeugausweis sind die Fahrzeugdaten zwingend notwendig.

Allgemeine Bemerkungen:

Grundsätzlich sollte man versuchen, so viele Landw. Fahrzeuge wie möglich mit einer Sonderbewilligung (Befreiung von einer Landw. Fahrt) fasnachtstauglich zu machen. So braucht es keine Kontrollschilder für die Anhänger.

Alle Fahrzeuge und Anhänger, auch solche ohne Kontrollschilder, müssen verkehrs- und betriebssicher sein. Das gilt auch für Pferdefuhrwerke.

Bei Überführungsfahrten dürfen sich keine Personen auf dem Fahrzeug oder Anhänger befinden. Die Fahrzeuge oder Anhänger sind immer auf direktem Weg an den Umzugsort und zurück zu führen.